

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland
und dem Fürstentum Monaco über die Aufhebung des Paß- und des
Sichtvermerkszwanges**

—RdSchr. d. BMI v. 10. 7.1959 — VI B 5 — 62 227/11 A--647/59—

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco ist durch Verbalnoten vom 10. März und 14. Mai 1959 ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges geschlossen worden. Das Abkommen ist inzwischen in Kraft getreten (Datum wird noch bekanntgegeben) und hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1

(1) Deutsche, gleichgültig in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können über alle Grenzen in das Fürstentum Monaco mit einem der folgenden Ausweise ein- und von dort ausreisen:

- a) einem gültigen Nationalpaß der Bundesrepublik Deutschland;
- b) einem Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland für Kinder bis zu 15 Jahren;
- c) einem gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland;
- d) einem gültigen „behelfsmäßigen Personalausweis“ des Landes Berlin;
- e) einem Lichtbildausweis für Kinder bis zu 15 Jahren des Landes Berlin.

(2) Deutsche, die sich in das Gebiet des Fürstentums Monaco in der Absicht begeben, dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben oder sich dort länger als drei Monate ohne Unterbrechung aufzuhalten, benötigen auch weiterhin einen Paß und einen Sichtvermerk.

Artikel 2

(1) Monegassische Staatsangehörige, gleichgültig in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können über alle Grenzen mit einem der folgenden Ausweise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein- und von dort ausreisen:

- a) einem gültigen oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufenen Nationalpaß;
- b) einer gültigen amtlichen Identitätskarte, wenn diese den Inhaber als monegassischen Staatsangehörigen ausweist;
- c) einer von den zuständigen französischen Behörden ausgestellten Identitätskarte für Ausländer (carte de séjour), wenn diese den Inhaber als monegassischen Staatsangehörigen ausweist.

(2) Monegassische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Absicht begeben, dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, benötigen auch weiterhin einen Paß und einen Sichtvermerk.

Artikel 3

Die Grenze darf nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten

werden.

Artikel 4

Die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften beider Staaten über den Aufenthalt von Ausländern werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 5

Jede der beiden Regierungen behält das Recht, die Einreise und den Aufenthalt auf seinem Gebiet den Angehörigen des anderen Staates zu verweigern, die sie als unerwünscht ansieht.

Artikel 6

Jede der beiden Regierungen wird Personen, die auf Grund eines der im Artikel 1, Abs. 1, und Artikel 2, Abs. 1, genannten Ausweise in das Gebiet des anderen Staates gelangt sind, jederzeit formlos zurückübernehmen, selbst wenn deren Staatsangehörigkeit bestritten werden sollte.

Artikel 7

Jede der beiden Regierungen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Durchführung dieses Abkommens zeitweise aussetzen. Diese Maßnahme ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen. Das gleiche gilt für ihre Aufhebung.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Fürstentums Monaco nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Mitteilung macht.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresschluß gekündigt werden.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am 15. Tage nach Eingang der Zustimmung der Regierung des Fürstentums Monaco in Kraft. Es ersetzt die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Monaco vom 3. und 14. Mai 1954 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt der Regierung des Fürstentums Monaco den Tag des Eingangs der Antwortnote mit.

Ich stelle anheim, die in Frage kommenden Behörden entsprechend zu unterrichten.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder, die
Paßkontrolldirektion, Koblenz.